



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

Merkblatt zu Trennungsgeld und Umzugskosten

Inhaltsverzeichnis

Hinweis: Um direkt zu den im Inhaltsverzeichnis genannten Abschnitten zu gelangen, können diese einfach per Maus angeklickt werden.

Kontakt Daten bei Fragen rund um die Trennungsgeld-/Umzugskosten-Abrechnung:	4
1. Rechtsgrundlagen (auszugsweise).....	5
2. Anspruchsberechtigte (grundsätzlich).....	5
3. Allgemeines zum Merkblatt	5
4. Antragstellung/ Abrechnung/ Grundsätzliches	6
5. Wichtige Fristen im Überblick	7
6. Wohnungsfürsorge.....	9
7. Hinweise zum Trennungsgeld	10
8. Trennungsgeld (ohne gleichzeitige Zusage der Umzugskostenvergütung)	12
8.1. Allgemeines	12
8.1.1. Trennungsgeld für die ersten 14 Kalendertage.....	12
8.1.2. Trennungsgeld ab dem 15. Kalendertag	14
8.2. Mögliche Kürzungstatbestände	15
8.3. Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleib einschließlich der Gewährung von Reisebeihilfen für Heimfahrten gemäß §§ 3 bis 5 TGV.....	16
8.3.1. Sonderurlaub bei Familienheimfahrten mit Reisebeihilfe	17
8.3.2. Grundsätzlich gilt bei Reisebeihilfen für Familienheimfahrten	17
8.3.3. Bei Familienheimfahrten ohne Reisebeihilfe gilt.....	20
8.4. Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (Tagespendler) gemäß § 6 TGV.....	21
9.1. Vorwegumzug gemäß § 2 Abs. 3 TGV.....	23
9.2. Uneingeschränkt umzugswillig in Verbindung mit Wohnungsmangel sowie Umzugshinderungsgründe	24
9.2.1. Uneingeschränkt umzugswillig	24
9.2.2. Wohnungsmangel.....	26
9.2.3. Anerkannte Umzugshinderungsgründe	26
10. Umzugskostenvergütung.....	29

10.1. Beförderungsauslagen gemäß § 6 BUKG.....	29
10.1.1. Umzug mit einer Spedition	29
10.1.2. Umzug in Eigenregie	33
10.2. Reisekosten gemäß § 7 BUKG	34
10.2.1. Reise/n zum Suchen und Besichtigen einer Wohnung gemäß § 7 Abs. 2 BUKG 35	
10.2.2. Reise zur Vorbereitung des Umzuges gemäß § 7 Abs. 3 BUKG.....	35
10.2.3. Umzugsreise gemäß § 7 Abs. 1 BUKG	36
10.3. Mietentschädigung gemäß § 8 BUKG.....	37
10.4. Andere Auslagen gemäß § 9 BUKG.....	41
10.4.1. Maklergebühren gemäß § 9 Abs. 1 BUKG.....	41
10.4.2. Auslagen für zusätzlichen Unterricht der Kinder gemäß § 9 Abs. 2 BUKG	42
10.4.3. Auslagen für einen Kochherd gemäß § 9 Abs. 3 BUKG	42
10.5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 10 BUKG	42
11. Umzugskostenvergütung in Sonderfällen	44
11.1. Umzug in eine vorläufige Wohnung gemäß § 11 Abs. 1 BUKG.....	44
11.2. Widerruf der Umzugskostenzusage	45
11.3. Umzug aus persönlichen Gründen mit einer Umzugskostenzusage.....	45
12. Versteuerung (auszugsweise / allgemein)	46
12.1. Trennungsgeld	46
12.2. Umzugskostenvergütung	47
13. Datenschutzhinweise.....	47

Merkblatt zu Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung

Stand: März 2021

Kontaktdaten bei Fragen rund um die Trennungsgeld-/Umzugskosten-Abrechnung:

Hausanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung
Referat 215
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Postanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung
Referat 215
53168 Bonn

Fax: +49 (0) 30/1810 6845 3969

Ansprechpartner/innen sind:

Herr Abdullah Khaldy
(abrechnende Sachbearbeitung)
Telefon: +49 (0) 228/99 6845-3884

Frau Anette Scheibe
(abrechnende Sachbearbeitung)
Telefon: +49 (0) 228/99 6845-3016

Frau Julia Bugler
(abrechnende Sachbearbeitung)
Telefon: +49 (0) 228/99 6845-3350

Herr Robert Meißner
(Referatsleitung 215)
Telefon: +49 (0) 228/99 6845-3958

E-Mail-Adressen:

Trennungsgeld@ble.de

sowie

Umzugskosten@ble.de

Hinweis Direktlinks im Dokument nutzbar: Taste STRG gedrückt halten + rechter Mausklick

1. **Rechtsgrundlagen (auszugsweise)**

- Bundesreisekostengesetz (BRKG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV)
- Trennungsgeldverordnung (TGV)
- Bundesumzugskostengesetz (BUKG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV)

2. **Anspruchsberechtigte (grundsätzlich)**

All diejenigen, denen die Gewährung von Trennungsgeld und/ oder Umzugskostenvergütung von der Beschäftigungsbehörde zugesagt worden ist.

3. **Allgemeines zum Merkblatt**

Dieses Merkblatt berücksichtigt lediglich Standardfälle!

Für Detailfragen oder Gegebenheiten, die nicht dem Standardfall entsprechen, stehen die zu Beginn genannten Ansprechpartner/innen zur Verfügung.

Unsere Servicezeiten:

montags bis donnerstags: 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr

freitags: 9 Uhr bis 14 Uhr

Unser Internetangebot:

<https://www.ble.de/DE/Dienstleistungen/Dienstleistungen-Behoerdenbeschaeftigte>

4. **Antragstellung/ Abrechnung/ Grundsätzliches**

- Trennungsgeld und Umzugskosten werden **nur auf Antrag** hin abgerechnet. Die notwendigen Formulare sind bei der Beschäftigungsbehörde erhältlich oder zum Download auf voran genannter [Internetseite](#) bereitgestellt. Dem Antrag ist einmalig eine Kopie der erteilten Trennungsgeld- und/ oder Umzugskostenvergütungszusage der Beschäftigungsbehörde beizufügen.
- Die sogenannte Dienstantrittsreise (sowie die Rückreise von einer Abordnung) ist, wie eine Dienstreise, von der zuständigen Reisestelle abzurechnen. Für Mitarbeiter/innen des BMEL, des BVL, der BLE und des TI ist dies das Referat 215 der BLE. **Eine Kopie dieser Abrechnung ist mit dem ersten Forderungsnachweis vorzulegen.**
- Ab dem Tag nach beendeter Dienstantrittsreise bis zum Umzug bzw. Tag des Wegfalls der Trennungsgeld begründeten Voraussetzungen (z. B. bei einem [Umzugshinderungsgrund](#)) kann aufgrund von [Wohnungsmangel](#) in Verbindung mit [uneingeschränkter Umzugswilligkeit](#) Trennungsgeld gewährt werden. Die jeweiligen Anspruchszeiträume für den Erhalt von Reisebeihilfe bei Familienheimfahrten werden einzelfallbezogen mitgeteilt.
- Da steuerpflichtiges Trennungsgeld der Bezüge zahlenden Stelle (BVA) gemeldet werden muss, **ist im Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld die Personalnummer** (siehe Besoldungs- oder Bezügebescheinigung) **einzutragen.**
- Für die Beantragung von Abschlagszahlungen bezüglich der Miete für die Wohnung am neuen Dienstort ist das Formular [„Antrag auf Abschlagszahlung bzgl. Trennungsübernachtungsgeld \(Miete\)“](#) zu nutzen.
- Es kann ein Abschlag auf Umzugskosten beantragt werden (siehe Formular „Umzugskostenvergütung: [Antrag auf Abschlag](#)“). Die Höhe entspricht 80 % der beantragten und entsprechend zu erwartenden Umzugskostenvergütung.

5. Wichtige Fristen im Überblick

- Wird der Antrag auf Erstattung der Kosten für die Dienstantrittsreise (und Rückreise) nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ende der Reise schriftlich gestellt, erlischt der Anspruch.
- Die Zahlung von Trennungsgeld ist mittels „[Antrag auf Trennungsgeld](#) (Grundantrag)“ innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beginn der Trennungsgeld begründenden Maßnahme (Dienstantritt) schriftlich zu beantragen.
- Trennungsgeld wird monatlich nachträglich auf Grundlage des jeweiligen [Forderungsnachweises](#) gezahlt. Dieser muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats eingereicht werden.

Wird die zeitgerechte Vorlage der/des Forderungsnachweise/s versäumt, darf Trennungsgeld nur für ein Jahr rückwirkend gezahlt werden, sofern der Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld (allgemeiner Antrag) fristgerecht geltend gemacht wurde.

- Die Jahresfrist für die [\(Beantragung einer\) jeweilige\(n\) Reisebeihilfe](#) beginnt mit dem Tage nach Ablauf des jeweiligen halbmonatlichen oder monatlichen Anspruchszeitraumes.
- [Umzugskostenvergütung](#) wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr schriftlich beantragt werden.
- [Umzugskostenvergütung](#) wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage tatsächlich umgezogen wird. Dieser Zeitraum kann durch die oberste Bundesbehörde, um längstens zwei Jahre verlängert werden, wenn der/die Antragsteller/in vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Zusage an aus zwingenden Gründen durchgehend an einem Umzug gehindert war.
- Aufwendungen, die erst nach dem Umzug entstehen können, z. B. [bei zusätzlichem Unterricht eines Kindes](#), sind innerhalb der Jahresfrist geltend zu machen.

➤ **Bei allen vorangegangenen Punkten erlischt der Anspruch soweit die Anträge nicht fristgerecht gestellt/ eingereicht werden. Ein erloschener Anspruch lebt nicht wieder auf.**

Es ist nicht zulässig bei einer verfristeten Antragstellung rückwirkend für ein Jahr trennungsgeldrechtliche Leistungen nach der TGV zu gewähren.

Die Vorschriften des § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung sind auf Ausschlussfristen nicht anwendbar.

- Sollte der/die Berechtigte **innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund aus dem Bundesdienst ausscheiden, so ist die gewährte Umzugsvergütung zurückzuzahlen**, sofern diese nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Einstellung) oder Abs. 2 Nr. 3 (Versetzung oder Wohnungswechsel wegen des Gesundheitszustandes des/der Berechtigten oder einer der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person) oder 4 BUKG (Wohnungswechsel aufgrund der Zunahme der Kinder, die zur häuslichen Gemeinschaft gehören) gewährt wurde.

6. **Wohnungsfürsorge**

Bei Interesse an einer Bundeswohnung nehmen Sie bitte mit den für Sie zuständigen Personen/ Stellen Kontakt auf.

Ansprechpartner/innen bei der Wohnungsfürsorgestelle der BLE sind:

Herr Abdullah Khaldy, Telefon: +49 (0) 228/99 6845-3884

Frau Anette Scheibe, Telefon: +49 (0) 228/99 6845-3016

Frau Julia Bugler, Telefon: +49 (0) 228/99 6845-3350

E-Mail: umzugskosten@ble.de

Ansprechpartner/innen bei der Wohnungsfürsorgestelle des BMEL und des FLI sind die jeweiligen Personalsachbearbeiter/innen.

Das BVL, das JKI, das MRI und das TI haben keine entsprechende Stelle eingerichtet!

Die Liegenschaften des MRI und des TI werden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) betreut (<https://www.bundesimmobilien.de/standorte-und-kontakte#section=0,region=0>).

Bitte wenden Sie sich an die entsprechenden Ansprechpartner/innen.

7. Hinweise zum Trennungsgeld

Das Trennungsgeld dient der teilweise pauschalen Abgeltung der für die Dauer der dienstlich veranlassten Maßnahme entstehenden Mehrauslagen (Verpflegung, Unterkunft und sonstiger Lebenshaltungskosten) aufgrund eines erforderlichen Ortswechsels.

Erhält der/die Ehegatte/in oder Lebenspartner/in des/der Berechtigten ebenfalls Trennungsgeld oder eine entsprechende Entschädigung eines anderen Dienstherrn, erhält der/die Berechtigte an Stelle des Trennungsgeldes für Berechtigte nach § 3 Abs. 3 S. 2 TGV (vergleichbar mit Verheirateten), Trennungsgeld entsprechend wie Ledige, wenn er/sie am Dienstort des/der Ehegatten/in oder Lebenspartners/in wohnt bzw. umgekehrt.

Trennungsgeld wird bis zum Tag des Wegfalls der maßgebenden Voraussetzungen gewährt. Die maßgebenden Voraussetzungen sind jene, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Bewilligung und Zahlung von Trennungsgeld geführt haben. Sie fallen bspw. weg:

- wenn der/die Berechtigte nicht mehr als Beamtin/Beamter oder Tarifbeschäftigte/r im öffentlichen Dienst tätig ist,
- wenn die dienstliche Maßnahme nach § 1 Abs. 2 TGV (u. a. Versetzung, Verlegung der Beschäftigungsbehörde, Abordnung, Umsetzung oder Fortbildung etc.) beendet oder aufgehoben worden ist,
- wenn der/die Berechtigte an den neuen Dienstort oder in das Einzugsgebiet (30 km) umzieht bzw. im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlich veranlassten Maßnahme bereits am neuen Dienstort wohnt,
- mit Beginn der Anmietung einer Unterkunft am neuen Dienstort soweit keine größeren Instandsetzungsarbeiten, die auch Schönheitsreparaturen sein können, erforderlich sind bzw. die Wohnung beziehbar und ihr Bezug zumutbar ist,
- wenn bei Zusage der Umzugskostenvergütung der/die Berechtigte nicht mehr [uneingeschränkt umzugswillig](#) ist.

Ist die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 km von der neuen Dienststätte entfernt oder wohnt der/die Berechtigte zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlich veranlassten Maßnahme bereits am neuen Dienstort, **wird kein Trennungsgeld gewährt.**

Folgende Personalmaßnahmen können seit dem 01.06.2020 **bei einem Dienortwechsel** einen Anspruch auf Trennungsgeld auslösen, auch wenn die **Wohnung im Einzugsgebiet** liegt:

- Abordnung oder Kommandierung, auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung
- Zuweisung nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes und § 20 Beamtenstatusgesetz
- Vorübergehende Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde
- Vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle

8. Trennungsgeld (ohne gleichzeitige Zusage der Umzugskostenvergütung)

(z. B. Abordnung an eine andere Dienststelle oder vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle u. a. innerhalb einer Aus- oder Fortbildung)

Es werden zwei Unterscheidungen vorgenommen:

- [Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleib](#) einschließlich der Gewährung von Reisebeihilfen für Familienheimfahrten gemäß §§ 3 bis 5 TGV
- [Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr](#) zum Wohnort (Tagespendler) gemäß § 6 TGV

8.1. Allgemeines

8.1.1. Trennungsgeld für die ersten 14 Kalendertage

Für die ersten 14 Kalendertage nach beendeter Dienstantrittsreise besteht ein Anspruch in Höhe des Trennungstage- und Übernachtungsgeldes, **wie bei Dienstreisen**. Dies gilt nicht, bei Abwesenheit von der neuen Dienststätte für (einen) volle/n Kalendertag/e.

Darüber hinaus können folgende Kosten erstattet werden:

- Fahrtkosten zwischen der neuen Dienststätte und der trennungsgeldbedingten Unterkunft am Dienort bzw. Fahrtkosten aufgrund von dienstlichen Maßnahmen; grundsätzlich werden bei ÖPNV-Nutzung zwei Fahrten pro Tag (Hin- und Rückfahrt) bzw. die gefahrenen Kilometer bei Gebrauch des privaten Pkw zugrunde gelegt. Bei ÖPNV-Tickets wird die wirtschaftlichste Variante, abhängig von der Anzahl der notwendigen Fahrten (Einzeltickets, Wochenkarte oder anteilige Monatskarte) gewährt.
- Grundsätzlich sind bei notwendigen Übernachtungen am neuen Dienort die durch den Dienstherrn/ Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Gästehäuser/ -zimmer (unentgeltliche Unterkunft) zu nutzen. Übernachtungsgeld wird entsprechend nicht gezahlt!
 - Erforderliche Kosten für die Beschaffung einer Unterkunft mittels Zeitungsanzeige, durch Ferngespräche, Inanspruchnahme einer [Wohnungsfürsorgestelle](#) oder eines Maklers (Vorlage der Originalrechnung sowie Nachweis der tatsächlichen Zahlung) sind berücksichtigungsfähig, jedoch nicht die Auslagen einer Kautionsan den/die Vermieter/in. Weiterhin dürfen keine anfallenden Kosten für das Einrichten einer Bürgschaft aufgrund von Kautionsauslagen erstattet werden. Jedoch kann bei der jeweiligen Personal-/Besoldungsstelle ein zinsloser Gehaltsvorschuss auf die Kautionshöhe beantragt werden, welcher entsprechend der Vereinbarung zurückgezahlt bzw. mit dem Gehalt / der Besoldung verrechnet wird.
 - Notwendige Aufwendungen für (Hotel-/ Pensions- etc.) Übernachtungen werden nur gegen Beleg/ Nachweis berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist das „[Hotel-Reservation-](#)

[System](#)“ (HRS)/ [„Travel-Management-System“](#) (TMS) mit ausgewiesenen „Bund-Raten“ zu beachten. Ggf. kann eine Buchung zentral durch die zuständige Reisestelle beim Dienstherrn/ Arbeitgeber veranlasst werden.

- **Hinweis:** Falls das Hotel selbst gebucht wird, gilt Folgendes:
Hotelbuchungen können über „HRS/ TMS“ mittels dem Button „Buchen“ direkt vorgenommen werden. Die Systeme zeigen nach Angabe der An- und Abreisedaten ausschließlich die buchbaren Hotels an. Die mit „TMS“ gekennzeichneten Hotels weisen die sogenannten „Bund-Raten“ aus und sind somit auch nach dem BRKG erstattungsfähig. Eine Reservierungsbestätigung wird innerhalb weniger Minuten nach Abschluss der Buchung, per E-Mail, zur Verfügung gestellt. Diese ist als Kopie mit dem Antrag vorzulegen.
- Die bei der Buchung eines mit „TMS“ gekennzeichneten Hotels entstehenden Übernachtungskosten werden im Rahmen der Reisekosten-/ Trennungsgeld-/ Umzugskostenabrechnung ohne weitere Begründung erstattet. Ohne Einhaltung dieser Voraussetzungen findet ggf. eine Kürzung der Übernachtungskosten statt!
- **Es wird darauf hingewiesen, dass die Begleichung der Übernachtungsrechnung vor Ort durch den/die Berechtigte/n zu erfolgen hat.**
- Bei der Rechnungslegung ist darauf zu achten, dass **der Beleg zwingend auf den Dienstherrn/ Arbeitgeber ausgestellt und der Name des Übernachtungsgastes genannt ist.** Rechnungen, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, werden an den/die Berechtigte/n zur Änderung zurückgeschickt.
- Wird selbst genutztes Wohneigentum als Pendlerwohnung in Anspruch genommen, ist die Kostenerstattung ausgeschlossen.
- Private Übernachtungen bei Familie/ Freunden/ Bekannten werden mit 20,00 € pauschal je Nacht (ohne Beleg) erstattet.
- Bei **Übernachtungen über eine längere Zeit** (über die [ersten 14 Kalendertage](#) hinaus) ist unter dem Aspekt der Kosteneinsparung (Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) die Möglichkeit der Anmietung einer Pendlerwohnung/ eines Apartments/ möblierten Zimmers in Betracht zu ziehen.
- Bei vollen Kalendertagen **der dienstlichen Abwesenheit** innerhalb der ersten 14 Tage, wird der Zeitraum der Trennungsreisegeldgewährung um diese entsprechend verlängert

8.1.2. Trennungsgeld ab dem 15. Kalendertag

Ab dem 15. Kalendertag nach Beendigung der Dienstantrittsreise für die Dauer der befristeten dienstlichen Maßnahme wird zur Abgeltung der Verpflegungsmehraufwendungen grundsätzlich ein um 50 % ermäßigtes Trennungstagegeld (gem. § 8 BRKG) gewährt. Die Höhe des Tagegeldes beträgt derzeit 14,00 € täglich unabhängig vom Familienstand.

Für volle Abwesenheitstage vom neuen Dienstort wird kein Trennungstagegeld gewährt.

- Grundsätzlich werden keine Fahrtkosten mehr am neuen Dienstort erstattet.
Ausnahme: Bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung außerhalb des Dienstortes werden die entstandenen notwendigen Fahrauslagen der billigsten Fahrkarte in der 2. Klasse, ohne Zuschläge, erstattet.
- Voraussetzung bleibt, dass die bisherige Wohnung/ Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird!
- Grundsätzlich gilt auch hier, dass bei notwendigen Übernachtungen am neuen Dienstort die durch den Dienstherrn/ Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Gästehäuser/ -zimmer (unentgeltliche Unterkunft) zu nutzen sind.
 - **Für Städte mit mehr als 300.000 Einwohnern werden maximal 750,00 € [Warmmiete (inkl. Betriebs-/ Neben- sowie Stromkosten)] als Unterkunfts-kosten gewährt.**
 - **Für alle anderen Städte und Gemeinden in Deutschland gelten maximal 550,00 € Warmmiete.**
 - Ab dem 01.06.2021 werden als notwendige Mietkosten für ein möbliertes Zimmer/Appartement (Pendlerwohnung) bis zu **800,00 EUR in Bonn bzw. 900,00 EUR in Berlin** (einschließlich evtl. anfallender Nebenkosten) pro Monat anerkannt.
 - Als Übernachtungskosten werden nur die nachgewiesenen notwendigen Kosten für eine angemessene Unterkunft (z. B. Pendlerwohnung/ Apartment, möbliertes Zimmer) erstattet. Als Nachweis dient in der Regel der Mietvertrag und ein Mietzahlungsbeleg/ eine Rechnung, wobei immer die Unterkunft und der genaue Übernachtungszeitraum ersichtlich sein müssen.
 - **Erstattungsfähige Miete:**
 - Kaltmiete, inkl. Nebenkosten, z. B. Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Flurbeleuchtung, Fahrstuhl, Wasserverbrauch, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Grundgebühren für Elektro-, Gas- und Wasserzähler; analog die Kosten für das Benutzen von Wohnungseinrichtungsgegenständen (möblierte Wohnung),

- alle Pflichtabgaben, wie Rundfunkbeitrag (GEZ) oder Zweitwohnungssteuer,
- Auslagen für Flur- und Treppenhausreinigung, sofern diese vom Vermieter veranlasst worden sind (Bestandteil Mietvertrag).
- **Nicht erstattungsfähige Miete** (die Aufzählung ist nicht abschließend):
 - Auslagen für Flur- und Treppenhausreinigung, sofern der/die Berechtigte vertraglich zur eigenständigen regelmäßigen Reinigung verpflichtet ist/ war und diese gegen Entgelt hat ausführen lassen,
 - Telefonanschluss und jegliche Art von Gebühren (z. B. für Fernseh-, Internetnutzung, etc.),
 - Überlassung einer Garage oder eines Stellplatzes bzw. Gartenmitbenutzung,
 - Kosten für Wäschewechsel (Handtuch und Bettwäsche), selbst wenn sie mietvertragsrechtlich vereinbart worden sind,
 - Auslagen für Schönheitsreparaturen bzw. für die Möblierung einer angemieteten Wohnung.
- Grundsätzlich werden die monatlichen Gesamtmietkosten mit dem jeweiligen Forderungsnachweis gezahlt, es kann vorab der [„Antrag auf Abschlagszahlung bzgl. Trennungsnachzahlungsgeld \(Miete\)“](#) gestellt werden.
 - Neben-/ Betriebskosten werden mit der Kaltmiete ausgezahlt, der/die Berechtigte ist verpflichtet, **nach Erhalt der (End-) Abrechnung diese umgehend einzureichen**. Bei einer Gutschrift der erhaltenen Beträge für Neben-/ Betriebskosten, hat der/die Berechtigte diese mit Angabe des Verwendungszweckes zurückzuzahlen bzw. verrechnen zu lassen.
 - Auf Wunsch des/der Berechtigten kann lediglich die Kaltmiete monatlich ausgezahlt werden. Mit Vorlage der (End-) Abrechnung werden dann die tatsächlich geleisteten Neben-/ Betriebskosten abgerechnet.
Dies ist mit Einreichung des ersten Forderungsnachweises zu erklären!
- Eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 20,00 € je Nacht bei privaten Übernachtungen wird nicht mehr gewährt.
- Eine Kostenerstattung für eine im Eigentum des/der Berechtigten stehende Unterkunft ist ausgeschlossen.

8.2. Mögliche Kürzungstatbestände

- Wurden unentgeltlich (amtlich oder von dritter Stelle) eine Unterkunft und/ oder Verpflegung (aufgegliedert nach Frühstück, Mittag-, Abendessen), Fahrtkostenbeihilfen, Fahrkarten, sonstige Zuschüsse gestellt, sind diese anzugeben.

- Findet während des Anspruchszeitraumes eine Dienstreise statt, ist eine Kopie der, durch die zuständige Reisesstelle, abgerechneten Dienstreise dem entsprechenden Forderungsnachweis beizufügen. Mindestens sind die jeweiligen Abfahrts-/ Ankunftszeiten am Dienst-, Geschäfts- und Wohnort im Forderungsnachweis anzugeben. Dies ist für die Vermeidung einer fehlerhaften Abrechnung notwendig.
- Veränderungen innerhalb der persönlichen Verhältnissen, die sich auf die Zahlung von Trennungsgeld auswirken können, z. B. Heirat/ eingetragene Lebenspartnerschaft, Trennung/ Scheidung, Umzug, Verkleinerung/ -größerung des Personenkreises, der mit dem/der Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durch z. B. Auszug, Geburt, Tod, sind mit dem jeweiligen Forderungsnachweis bzw. formlos unverzüglich mitzuteilen.
- Zahlungen von dritter Seite (z. B. etwaige Fördermittel oder Mieteinnahmen aus Untervermietung), die die tatsächlichen Mietkosten mindern, sind anzuzeigen.
- Bei einem Aufenthalt in einem Krankenhaus, einer Sanatoriums-Behandlung oder einer Heil-Kur für volle Kalendertage wird kein Trennungsgeld gewährt.
- Bei Beschäftigungsverboten nach den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen wird kein Trennungsgeld gewährt.

Das Übernachtungsgeld wird während des Bezuges von Trennungsgeld weitergewährt, es sei denn, dass die Aufgabe der Unterkunft in vorangegangenen Fällen aus vertraglichen Gründen möglich und zumutbar ist. Die Fortzahlung des Trennungsübernachtungsgeldes wird bei einer Abwesenheit aus persönlichen Gründen bis zu zwei Monaten weiter gewährt. Dieser Zeitraum darf überschritten werden, falls für ein längeres Beibehalten der Unterkunft triftige Gründe in der Person des/der Berechtigten vorliegen. Dies kann z. B. eine Behinderung sein, die eine erneute Wohnungssuche in besonderer Weise erschweren würde.

8.3. Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleib einschließlich der Gewährung von Reisebeihilfen für Heimfahrten gemäß §§ 3 bis 5 TGV

Generell gilt das unter „[Allgemeines](#)“ Genannte.

Trennungsgeld wird bei kompletter Abwesenheit je Kalendertag vom neuen Dienstort nicht gewährt. Das Übernachtungsgeld wird weitergezahlt, solange die Aufgabe der entgeltlichen Unterkunft nicht zumutbar oder wegen mietvertraglicher Bindung nicht möglich ist.

Verbleibt der/die Berechtigte an dem neuen Dienstort und kehrt nicht täglich an den Familienwohntort zurück, so kann Reisebeihilfe für Heimfahrten gemäß § 5 Abs. 1 TGV geltend gemacht

werden. Die Reisebeihilfe kann ebenso für Reisen durch den/die Ehegatten/in bzw. eingetragene/n Lebenspartner/in sowie Kinder und von Personen nach § 3 Abs. 3 S. 2 Buchst. b) TGV (z. B. Verwandte/r und Verschwägte/r, Pflegekind/er sowie einer Person, deren Hilfe aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend benötigt wird) – sogenannte Besuchsfahrten – an den neuen Dienstort genutzt werden. Erstattet wird die Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten, die auch dem/der Berechtigten bei einer Familienheimfahrt entstanden wären.

Reisebeihilfe für Familienheimfahrten werden für jeweils 14 Tage des Aufenthalts am neuen Dienstort, unabhängig vom Familienstand, gewährt.

8.3.1. Sonderurlaub bei Familienheimfahrten mit Reisebeihilfe

- Nach § 18 Sonderurlaubsverordnung (SUrIV) besteht ein Anspruch auf Sonderurlaub bei Familienheimfahrten mit Reisebeihilfe für Berechtigte, welche nach § 3 Abs. 3 S. 2 ... TGV
 - Buchstabe a): mit dem Ehegatten oder dem/der eingetragenen Lebenspartner/in in häuslicher Gemeinschaft leben
 - Buchstabe b): mit einem Verwandten bis zum 4. Grad, einem Verschwägerten bis zum 2. Grad, Pflegekind/er oder –eltern in häuslicher Gemeinschaft leben und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewähren.
- Wenn die regelmäßige Arbeitszeit auf mindestens fünf Tage in der Woche verteilt ist, handelt es sich um einen **Kann-Anspruch**. Steht keine Reisebeihilfe für eine wöchentliche Heimfahrt zu, ist ein **Soll-Anspruch** gegeben.
- Es kann/soll Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bei bis zu sechs Arbeitstagen im Urlaubsjahr für Familienheimfahrten gewährt werden.
- Bei einer Entfernung von weniger als 150 km zwischen Wohnung der Familie und der Dienststelle ist kein Urlaub zu gewähren.

8.3.2. Grundsätzlich gilt bei Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

- Seit dem 01.06.2020 dürfen Familienheimfahrten angespart werden, da es keine starren Anspruchszeiträume mehr für die Durchführung der Heimfahrten gibt
- Somit besteht die Möglichkeit in einem Zeitraum keine Familienheimfahrt durchzuführen und in einem nächsten 2 Heimfahrten geltend zu machen
- Der erste Anspruchszeitraum beginnt am Tag nach Beendigung der Dienstantrittsreise.

- Die Reisebeihilfe stellt keine Vollerstattung der Reisekosten dar. Sie ist eine **zusätzliche Fürsorgemaßnahme, die die trennungsbedingten Heimfahrten bzw. Besuchsfahrten** unterstützen soll. Es können die Fahrtkosten zwischen dem Dienort und der Wohnung erstattet werden. Wird eine Heimfahrt an einen anderen Ort als an den „Familienwohrt“ durchgeführt, werden maximal die entstandenen Kosten wie bei einer Heimfahrt zur Wohnung erstattet.
- Die Höhe der Erstattung richtet sich je nach benutztem Beförderungsmittel nach § 4 Abs. 1 S. 1-3 (Fahrt- und Flugkosten) oder § 5 Abs. 1 BRKG (kleine Wegstreckenentschädigung) i.V. m. § 3 TGV.
- So erhalten Sie in Abhängigkeit des genutzten Beförderungsmittels bei der Nutzung des **Kfz** die kleine Wegstreckenentschädigung in Höhe **von 0,20 €/Kilometer (Höchstbetrag: 130,00 €)**, bei **Bahnfahrkarten die Erstattung der 2. Klasse** oder **wirtschaftliche Flugtickets** (bis zur Höhe der Kosten einer Bahnfahrkarte in der 2. Klasse).

Eine Kostenerstattung für Bahntickets ist in Höhe der 2. Klasse , vom neuen Dienort zum bisherigen Wohnort und zurück, inkl. Rabattierungen vorgesehen.

Folgende Rabattierungen sind möglich:

- 1) Der Besitz einer privaten BahnCard, wird entsprechend bei der Festlegung der Reisebeihilfe berücksichtigt. Der Kaufpreis wird nach Amortisation erstattet. Soweit noch keine Erstattung erfolgt ist, hat der/die Berechtigte dem Antrag neben der Kopie der BahnCard, einen Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug) beizulegen.

Die Reisebeihilfe wird ohne Kumulation mit dem Großkundenrabatt festgesetzt.

- 2) Es existiert noch keine BahnCard; aufgrund einer Prognose wird geprüft, ob die Anschaffung einer BahnCard Business wirtschaftlich ist. Dies ist jeweils abhängig von der Dauer des Trennungsgeldbezuges sowie vom Familienstand. Entsprechend dem bei der Prognose festgestelltem Ergebnis erfolgt die Festlegung der Reisebeihilfe auf Grundlage

- a) des reinen Großkundenrabatts **oder**

- b) einer BahnCard Business mit Kumulation des Großkundenrabatts.

Die BahnCard Business wird automatisch bei der Festlegung der Höhe der Reisebeihilfe berücksichtigt, wenn die Prognose ein wirtschaftliches Ergebnis verspricht. Dies erfolgt als tatsächliche oder fiktive Ausstellung, gemäß vorgeschriebener Fahrpreisermäßigung.

Varianten:

- i. tatsächliche Ausstellung der BahnCard Business 25/50; Gültigkeit mit unverzüglicher Bereitstellung für ein Jahr **oder**
- ii. Auszahlung der Anschaffungskosten einer fiktiven BahnCard Business 25/50 in Höhe von zurzeit 73,00 €/326,00 €; Gültigkeit rückwirkend ab der ersten bzw. zu berücksichtigenden Familienheimfahrt mit Reisebeihilfe für ein Jahr.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass eine fiktive BahnCard Business auch für Dienstreisen berücksichtigt werden muss. Dementsprechend würden 25%/50% des jeweiligen Ticketpreises, abzgl. Großkundenrabatt, persönlich gezahlt werden. Über die Ausstellung bzw. Auszahlung einer entsprechenden BahnCard Business wird die zuständige Reisekasse automatisch informiert.

Hinweis: Es soll grundsätzlich keine automatische Verlängerung der privaten BahnCard durch den/die Berechtigte/n erfolgen, Ausnahme: ermäßigte BahnCards (z. B. Senioren).

Rechtzeitig (drei Monate) vor Ablauf der Gültigkeit soll dies durch den/die Berechtigte bei der abrechnenden Stelle bekannt gegeben werden. Entsprechend erfolgt eine Prognose, ob die Anschaffung einer BahnCard Business für den verbleibenden Zeitraum der dienstlichen Maßnahme wirtschaftlich ist. Folglich wird die Höhe der Reisebeihilfe neu festgesetzt und ggf. eine BahnCard Business zur Verfügung gestellt bzw. deren Anschaffungskosten ausgezahlt.

Verlängert der/die Berechtigte die private BahnCard automatisch, wäre jedoch eine BahnCard Business wirtschaftlicher, kann die Festsetzung der Reisebeihilfe für Familienheimfahrten auf Grundlage der entsprechenden BahnCard Business mit Kumulation des Großkundenrabatts erfolgen. Eine private BahnCard kann in eine gleich- oder höherwertige BahnCard Business mindestens derselben Klasse umgetauscht werden.

Die Beschaffungskosten für die entsprechende BahnCard werden gewährt/ausgezahlt sobald sie sich amortisiert hat bzw. die Prognose ein positives Ergebnis verspricht.

- Sitzplatzreservierungen oder Zuschläge (ICE) sind **generell nicht erstattungsfähig**. Zusätzliche Kosten durch die Nutzung eines ICE sind nur erstattungsfähig, wenn:
 - der Wohnort mit anderen Zügen nicht bis 24:00 Uhr erreicht werden kann,
 - auf der üblichen Strecke nur noch ICE-Züge verkehren,
 - wenn auf der einfachen Strecke eine Zeitersparnis von mindestens zwei Stunden gegenüber Verbindungen mit IC/EC möglich ist,
 - eine Verkürzung der Reisezeit wegen des Gesundheitszustandes notwendig ist (ärztliches Attest),

- besondere Eile geboten ist (lebensgefährliche Erkrankung oder Tod eines nahen Angehörigen).
- Die **Beschaffung der notwendigen Bahntickets kann im eigenen Interesse bei den für die Trennungsgeldabrechnung zuständigen Sachbearbeiter/innen unter Ausschöpfung des Großkundenrabatts, erfolgen.**
- Die Beschaffung von Bahntickets bei Familienheimfahrten ohne Reisebeihilfe darf aufgrund einer Preisminimierung durch den Großkundenrabatt nicht erfolgen.
- Dem Antrag auf Reisebeihilfe sind alle Originalbelege über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.
- Die Kosten für Zu- und Abgang zum Hauptverkehrsmittel am Dienst- und Wohnort sind seit dem 01.06.2020 erstattungsfähig, Bei Nutzung eines Taxis wird die Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 €/km als erstattungsfähig anerkannt.

8.3.3. Bei Familienheimfahrten ohne Reisebeihilfe gilt

Es besteht die **Möglichkeit die Familienheimfahrten ohne Reisebeihilfe steuerlich mit dem jeweiligen Forderungsnachweis abzurechnen.** Dabei werden die dadurch entstehenden steuerfreien Beträge direkt mit den zu versteuernden Beträgen (z. B. aus dem Trennungstagegeld) verrechnet.

Dafür wird, wie bei der Abrechnung von Familienheimfahrten mit Reisebeihilfe, bei Benutzung

- des eigenen Kfz die Kilometer-Angabe,
- der Bahn die entsprechende/n Fahrkarte/n,
- des Flugzeuges die entsprechende/n Rechnung/en sowie die Bordkarte/n,
- von öffentlichen Verkehrsmitteln die entsprechende/n Fahrkarte/n,
- einer Mitfahrgelegenheit, deren Hinweis, die entstandenen Kosten sowie die Kilometer-Angabe, benötigt. Für die Aufnahme innerhalb der Abrechnung ist der Punkt „Steuerliche Berücksichtigung der Familienheimfahrten“ im Antrag [„Forderungsnachweis auswärtiges Verbleiben“](#) entsprechend auszufüllen und mit den genutzten Fahrkarten/Belege im Original einzureichen.

Werden die entsprechenden Angaben sowie Belege mit dem jeweiligen Forderungsnachweis nicht vorgelegt, wird/werden die Familienheimfahrt/en bei der Abrechnung nicht berücksichtigt. In diesem Fall kann der aus dem Trennungsgeld bestehende steuerpflichtige Anteil nicht verringert werden und wird zur Mitversteuerung an die Bezüge zahlende Stelle gemeldet. Die entstandenen

Fahrtkosten sind jedoch innerhalb der Einkommenssteuererklärung berücksichtigungsfähig. Es wird empfohlen alle Familienheimfahrten ohne Reisebeihilfe anzuzeigen, da entsprechend neben der Einkommenssteuer alle Lohnnebenkosten (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer etc.) geringer ausfallen. Weiterhin vereinfacht dies die Einkommenssteuererklärung, da bereits alle getätigten Fahrten aufgenommen sind.

Nähere Angaben zur Versteuerung sind unter [Punkt 12.1.](#) aufgeführt.

8.4. Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (Tagespendler) gemäß § 6 TGV

Anspruch hat der/die Berechtigte,

- welche/r täglich an den Wohnort zurückkehrt

oder

- dem/der die tägliche Rückkehr zuzumuten ist:

- Abwesenheit von der Wohnung weniger als zwölf Stunden beträgt

oder

- für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück weniger als drei Stunden benötigt werden,

- der/die aus dienstlichen Gründen gelegentlich am Dienort verbleiben und dort übernachten muss.

- Für die Abrechnung ist der Forderungsnachweis „[tägliche Rückkehr](#)“ auszufüllen. Mit Hilfe dieses Formulars wird eine Vergleichsberechnung zwischen täglicher Heimfahrt und auswärtigem Verbleib angestellt. Die „Pendlerentschädigung“ setzt sich wie folgt zusammen:

- Erstattung von Fahrtkosten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln

Hinweis: Es ist darauf zu achten, dass u.a. bei Ablauf der dienstlichen Maßnahme (z. B. Abordnung), bei Urlaub oder Krankheit etc. die wirtschaftlichste Variante beim Kauf der Fahrkarten (anstelle vom Monatsticket, Wochen- bzw. Tages-/ Einzelticket) gewählt wird, da lediglich die preisgünstigste Variante entsprechend der Anzahl der Tage erstattungsfähig ist

oder

- Wegstreckenentschädigung für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und neuer Dienststätte mit dem Pkw bis zur Höhe des Preises für eine Fahrkarte in der niedrigsten Beförderungsklasse (ohne Zuschläge)

und

- Verpflegungszuschuss von zurzeit 2,05 € bei Arbeitstagen mit einer mehr als elfstündigen notwendigen Abwesenheit von der Wohnung, dies gilt nicht bei Dienstreisen, da bereits bei deren Abrechnung der/die entsprechende/n Tagessatz/-sätze berücksichtigt wird/werden,

abzüglich

- des Eigenanteils von 0,08 € je Entfernungskilometer zwischen bisheriger Dienststätte und Wohnung (einfache Strecke), sofern die Entfernung mindestens fünf Kilometer beträgt. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn bislang bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte kein entsprechender Aufwand entstanden ist, z. B.: Fahrt mit dem Rad, unentgeltliche Mitnahme durch Kollegen/ Bekannte/n. Dies gilt jedoch nicht bei Mitnahme durch Personen, welche zur häuslichen Gemeinschaft (z. B. Ehegatte, Eltern- teil, Kind/er) gehören.

Die „Pendlerentschädigung“ wird nur bis zum Erreichen der sogenannten Höchstbetragsregelung gewährt, also bis zum Gesamtbetrag, der beim fiktiven Verbleib am Dienort entstanden wäre. Übersteigt der monatliche Gesamtbetrag den fiktiven Betrag sowie das Tage- und Übernachtungsgeld für Hin- und Rückreise, so wird lediglich der fiktive Betrag gezahlt. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Fälle, bei welchen eine tägliche Rückkehr zuzumuten ist. Hier erfolgt keine Vergleichsberechnung zum fiktiven Verbleib, die Höchstbetragsregelung bleibt unberücksichtigt.

Als Trennungsübernachtungsgeld wird maximal ein Drittel des Übernachtungsgeldes, von zurzeit 6,67 € täglich, berücksichtigt. Könnte der/die Berechtigte als Empfänger/in von Trennungsgeld über eine seines/ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft verfügen, dürfen weder das Übernachtungsgeld im Trennungsreisegeld noch das fiktive Trennungsübernachtungsgeld in die Höchstbetragsregelung einbezogen werden.

9. Trennungsgeld (bei gleichzeitiger Zusage der Umzugskostenvergütung)

(z. B. Versetzung an einen anderen Standort, Verlegung der Beschäftigungsbehörde, dauerhafte bzw. unbefristete Zuteilung aus dienstlichen Gründen)

Trennungsgeld darf nur gewährt werden, wenn der/die Berechtigte seit dem Tag des Wirksamwerdens der Umzugskostenzusage oder falls für ihn/sie günstiger, mit Beginn der dienstlichen Maßnahme [uneingeschränkt umzugswillig](#) ist **und** [Wohnungsmangel](#) einen Umzug nicht zulässt.

Trennungsgeld kann zunächst für einen Monat gewährt werden, beginnend ab dem Tag nach beendeter Dienstantrittsreise. Für die folgende Dauer bis zur Wohnungsanmietung hat der/die Berechtigte ausführlich nachzuweisen, welche [Wohnraumsuchbemühungen](#) unternommen worden sind. Des Weiteren ist darzustellen, weshalb eine Wohnung nicht angemietet werden konnte.

Verzichtet der/die Berechtigte, z. B. bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen, Verlegung der Beschäftigungsbehörde oder dauerhaften bzw. unbefristeten Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde, **unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung und** ist aus dienstlichen Gründen ein Umzug nicht erforderlich, wird [Reisebeihilfe](#) für längstens ein Jahr gewährt.

9.1. Vorwegumzug gemäß § 2 Abs. 3 TGV

Wird ein Umzug vor Wirksamwerden der dienstlichen Maßnahme/ Dienstantritt am neuen Dienstort durchgeführt, handelt es sich um einen Vorwegumzug.

Bei der gesetzlichen Regelung handelt es sich um eine **Kann-Vorschrift, sodass kein zwangsläufiger Anspruch auf Trennungsgeldzahlung besteht**. Zu beachten ist, dass ein Umzug in der Regel zeitnah zur dienstlichen Maßnahme erfolgen soll.

Die Fahrtkosten, die dem/der Berechtigten anlässlich der Rückreise zum Dienstort entstehen, sind bis zur Höhe der preiswertesten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattungsfähig.

Trennungstagegeld, inkl. -übernachtungsgeld und Reisebeihilfe (kein Trennungsreisegeld) kann bis zum Tage vor der Dienstantrittsreise, **längstens jedoch für drei Monate** gewährt werden.

Der vorzeitige Umzug liegt vorrangig im Interesse des/der Berechtigten oder eines Familienangehörigen. Gründe sind bspw. die Schul- bzw. Berufsausbildung des/der Kindes/r. Entsprechend gilt die abschließende Aufzählung für „[anerkannte Umzugshinderungsgründe](#)“.

Vorwegumzüge können auch im Interesse des Dienstherrn/ Arbeitgebers liegen. Der/die Berechtigte sollte mit der für ihn/sie zuständigen Personalsachbearbeitung in Kontakt treten und die getroffenen Absprachen an die genannten Sachbearbeiter/innen der BLE weiterleiten.

9.2. Uneingeschränkt umzugswillig in Verbindung mit Wohnungsmangel sowie Umzugshinderungsgründe

Um Trennungsgeld zu erhalten, muss der/die Berechtigte uneingeschränkt umzugswillig sein und nachweisen, dass wegen Wohnungsmangel am neuen Dienstort nicht umgezogen werden kann bzw. dass im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels ein/mehrere Umzugshinderungsgrund/-gründe vorliegt/en.

9.2.1. Uneingeschränkt umzugswillig

Als uneingeschränkt umzugswillig gilt, wer sich intensiv um eine Wohnung am neuen Dienstort, inkl. dessen Einzugsgebiet (30 km) bemüht. Entsprechende **Nachweise sind von Anfang an unaufgefordert jedem monatlichen Forderungsnachweis (neu) beizulegen**, ausgenommen sind Berechtigte mit Umzugshinderungsgründen. Wohnraumsuchbemühungen sind bspw.:

- unverzügliche Anmeldung eines Bedarfes an einer Bundeswohnung bei der zuständigen Stelle für die [Wohnungsfürsorge](#) des Dienstherrn/ Arbeitgebers,
- Aufgabe von Inseraten (Richtwert ca. aller 14 Tage, als Nachweis sind der Anzeigetext und die dazu gehörende Rechnung vorzulegen, die Kosten sind mit der [Pauschvergütung](#) abzudecken),
- Antworten auf Anzeigen / Auswerten von Vermieterangeboten (fortlaufend durch Kopien/ Internetausdrucken etc. nachzuweisen),
- Wahrnehmung von Wohnungsbesichtigungsterminen (fortlaufend durch Kopien/ Internetausdrucken etc. nachzuweisen),
- erforderlichenfalls Beauftragung eines Maklers (durch Rechnung nachzuweisen, die [Maklergebühr](#) ist erstattungsfähig).

Grundsätzlich sind alle zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen!

Es darf sich insbesondere die Durchführung eines Umzuges nicht schon deshalb verzögern, weil eine Bundeswohnung nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht oder der/die Berechtigte (ausschließlich) nach Wohneigentum am neuen Dienstort sucht. Es ist zuzumuten, auch eine nach Zimmerzahl und Wohnfläche angemessene Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt anzumieten.

Unzureichende Bemühungen um eine neue Wohnung werden als Indiz für eine eingeschränkte oder nicht vorhandene Umzugsbereitschaft gewertet. Eine übermäßig hohe dienstliche Beanspruchung ist keine Rechtfertigung. Nach dem Sinn und Zweck der **Bestimmungen des § 2 Abs. 1 TGV** und gemäß Rechtsprechung, muss die Aufnahme der Wohnungssuche binnen vier Wochen nach dem Dienstantritt bzw. dem Wirksamwerden der Zusage der Umzugsvergütung gefordert werden.

Art und Umfang der in jedem Einzelfall zu fordernden Wohnraumsuchbemühungen werden durch die Situation auf dem jeweiligen Wohnungsmarkt entscheidend mitbestimmt. Je angespannter sich die Wohnungsmarktlage darstellt, so intensiver muss sich der/die Berechtigte bemühen. Dabei sind insbesondere die Maßnahmen zu verstärken, die am ehesten eine erfolgreiche Suche erwarten lassen.

Mangelt es an dem Willen, zum frühestens möglichen Zeitpunkt an den neuen Dienstort umzuziehen, ist die fortdauernde getrennte Haushaltsführung nicht mehr Folge einer dienstlichen Maßnahme, sondern der Privatsphäre zuzurechnen.

Mindestangaben (mit dem jeweiligen Forderungsnachweis) bei der Darlegung der Wohnraumsuchbemühungen sind:

- Kopie/ Ausdruck aller relevanten Anzeigen in Zeitung sowie bei Immobilienanbieter im Internet (z. B. www.immobilienscout24.de, www.immowelt.de),
- Anzeige, wo eine Wohnungsbesichtigung durchgeführt worden ist,
- Angabe, aus welchen Gründen die Wohnung nicht gemietet wurde/ werden konnte, folgende (beispielhafte) Erklärungen sind u. a. keine Gründe für die Ablehnung einer Wohnung aus trennungsgeldrechtlicher Sicht:
 - Wohnung liegt in einem sozialen Brennpunkt,
 - Wohnung liegt nicht nah genug zur Dienststätte bzw. an öffentlichen Verkehrsmitteln (unbeachtet bleiben Wohnungen außerhalb des Einzugsgebietes von 30 km),
 - Wohnung hätte renoviert werden müssen,
 - Wohnung bzw. Umfeld gefällt nicht.

Hierbei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung. Bei Vorlage der Gründe wird eine entsprechende Prüfung vorgenommen!

Sollten die geforderten Angaben, in beschriebener Form, nicht eingereicht werden, erlischt der Anspruch auf Trennungsgeld, weil kein entsprechender Wohnungsmangel nachgewiesen wurde/ werden konnte. Die Gewährung von Trennungsgeld wird innerhalb des entsprechenden Monats, Tag genau, eingestellt.

9.2.2. Wohnungsmangel

Der Wohnungsmangel entfällt mit Ablauf des Tages, an dem eine angemessene Wohnung tatsächlich bezogen wurde oder objektiv hätte bezogen werden können. Angemessen ist eine Wohnung, wenn sie den familiären Bedürfnissen des/der Berechtigten entspricht. Deshalb gilt, dass von der bisherigen Wohnungsgröße auszugehen ist, es sei denn, diese steht in einem erheblichen Missverhältnis zur Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen.

Der bestehende Wohnungsmangel muss durch den/die Berechtigte in geeigneter Form ([Wohnraumsuchbemühungen](#)) nachgewiesen werden.

Ein Wohnungsmangel besteht nicht, wenn von Anfang an angemessene und zumutbare Mietwohnungen vorhanden sind, der/die Berechtigte jedoch beabsichtigt am neuen Dienort ausschließlich ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung zu erwerben.

Für eine/n unverheiratete/n Berechtigte/n ohne Wohnung entfällt der Wohnungsmangel mit Ablauf des Tages, an dem ein möbliertes Zimmer oder eine angemessene Gemeinschaftsunterkunft bezogen werden kann.

9.2.3. Anerkannte Umzugshinderungsgründe

Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des/der umzugswilligen Berechtigten im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels ein sogenannter **anerkannter Umzugshinderungsgrund** entgegensteht:

- Vorübergehende schwere Erkrankung des/der Berechtigten oder seiner/ihrer Familienangehörigen (z. B. Ehegatte, Kinder sowie Familienangehörige, denen der/die Berechtigte aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterkunft und Unterhalt gewährt etc.) bis zur Dauer von maximal einem Jahr.
- Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder Familienangehörige nach dem Mutterschutzgesetz (MuSch) oder entsprechendem Landesrecht.

- Schul- und Berufsausbildung eines Kindes bis zur Beendigung des Unterrichts (d. h. am Tag vor Beginn der Sommerferien). Befindet sich das Kind in der vorletzten Jahrgangsstufe (nur bei Abitur bzw. Fachhochschulreife, nicht bei Realschul- oder Hauptschulabschluss), so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres (es gilt der letzte Prüfungstag, nicht die Zeugnisübergabe). Der/die Berechtigte hat umgehend nach Kenntnisnahme den entsprechenden Tag mitzuteilen. Der Besuch einer Abendschule ist gleichzusetzen. Entsprechendes gilt für die Berufsausbildung.

Ausnahmen:

- Dies gilt nicht, wenn das Kind zwischenzeitlich das Elternhaus/ die häusliche Gemeinschaft verlassen hat und wiederkehrt, um eine weiterführende Schule zu besuchen.
- Lebt das Kind, während der Schul- oder Berufsausbildung, außerhalb der Wohnung des/der Berechtigten (z. B. Internat, Heim) bzw. wird es nicht mit umziehen, gilt dies nicht als Umzugshinderungsgrund.
- Akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils des/der Berechtigten, ihres/ seiner Ehegatten/in/ Lebenspartners, wenn diese/r in hohem Maße Hilfe des/der Ehegatten/in/ Lebenspartners oder Familienangehörigen des/der Berechtigten erhält, bis zur Dauer von maximal einem Jahr.
- Schul- oder erste Berufsausbildung eines/einer Ehegatten/in/ Lebenspartners entsprechend vorangegangenen Punkt 3.

Entsprechende ärztliche Bescheinigungen bzw. Schulbescheinigungen sind bei geltend machen des jeweiligen Umzugshinderungsgrundes vorzulegen!

Es sind alle Umzugshinderungsgründe bei Eintritt zeitnah mit bzw. bei Wirksamwerden der dienstlichen Maßnahme, direkt durch den/die Berechtigte den genannten Sachbearbeiter/innen anzugeben, berücksichtigt wird der länger andauernde Grund. Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde (BMEL) Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden. Ein neuer Grund ist nicht gegeben, falls der geltend gemachte Sachverhalt bereits vorlag, als der vorherige Grund anerkannt wurde.

Der Anspruch auf Zahlung von Trennungsgeld gilt, solange die jeweiligen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 TGV für den entsprechenden Umzugshinderungsgrund tatsächlich bestehen. Sollten Änderungen nicht vor, spätestens mit Eintritt bekannt gegeben werden, wird geprüft, ob eine Rück-

nahme des/der unrechtmäßigen Bescheide/s sowie eine Rückforderung des zu viel gezahlten Trennungsgeldes erfolgt. Insofern stehen die Zahlungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Die Zahlung des Trennungsgeldes gemäß erfolgt unter Vorbehalt. Sollte nach Wegfall des jeweiligen Umzugshinderungsgrundes nicht zeitnah an den neuen Dienstort, inkl. Einzugsgebiet (30 km) umgezogen werden, muss unterstellt werden, dass von Anfang an keine Umzugswilligkeit bestand. Entsprechend wird die Rücknahme der Trennungsgeldbescheide sowie die Rückforderung des unrechtmäßig gezahlten Trennungsgeldes geprüft und ggf. eingeleitet.

Besteht nach Wegfall eines Umzugshinderungsgrundes (wieder) Wohnungsmangel, resultiert daraus kein erneuter Anspruch auf Trennungsgeld.

10. Umzugskostenvergütung

Ein Umzug liegt dann vor, wenn die bisherige Wohnung geräumt und das gesamte Umzugsgut in eine vorläufige bzw. die neue Wohnung am neuen Dienstort, inkl. Einzugsgebiet verbracht wird. Liegt die neue Wohnung nicht am Dienstort und nicht im Einzugsgebiet (mehr als 30 km von der neuen Dienststätte entfernt), darf Umzugskostenvergütung nur gewährt werden, wenn der räumliche Zusammenhang zur neuen Dienststätte gegeben ist. Die entsprechende Dienststelle hat zu prüfen und entscheiden, ob der räumliche Zusammenhang zwischen Wohnung und Dienststätte noch gegeben ist.

Ein Abschlag auf die Umzugskostenvergütung kann auch vor Beendigung des Umzuges beantragt/ gewährt werden. Eine beantragte bzw. geleistete Abschlagszahlung ersetzt jedoch nicht den **Antrag auf Umzugskostenvergütung**. Sollte nicht innerhalb der **Ausschlussfrist** (ein Jahr nach Beendigung des Umzuges) die Umzugskostenvergütung beantragt werden, **ist der geleistete Abschlag zurück zu zahlen**. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht zulässig.

Anlässlich eines dienstlichen Umzuges (im Inland) werden folgende Auslagen und Kosten **auf Antrag erstattet** (siehe [Umzugskostenvergütungsantrag](#)):

- Beförderungsauslagen
- Reisekosten
- Mietentschädigung
- andere Auslagen (Maklergebühr, zusätzlicher Unterricht für Kinder)
- Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen
- Umzugskostenvergütung in Sonderfällen

10.1. Beförderungsauslagen gemäß § 6 BUKG

10.1.1. Umzug mit einer Spedition

Die BLE ist dem Rahmenvertrag „Inlandsumzüge“ des BAIUDBw angeschlossen. Die Angebots- einholung erfolgt bei Nutzung des Rahmenvertrages vereinfacht.

Lediglich ein Angebot ist von den im Rahmenvertrag für Inlandsumzüge aufgelisteten Umzugsun- ternehmen einzuholen. Die aktuelle Liste der angeschlossenen Umzugsunternehmen wird mit dem Infoschreiben „Umzugskostenzusage“ zur Verfügung gestellt. Das Angebot muss auf Grund-

lage des Rahmenvertrages für Inlandsumzügen ausgearbeitet sein. Die Leistungen sind gem. Rahmenvertrag Anlage 3, Nr. 3 aufzuführen.

Sollte kein Umzugsunternehmen aus dem Rahmenvertrag genutzt werden, muss wie folgt verfahren werden:

Zur Ermittlung der notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung sind **vor Durchführung des Umzuges** mindestens zwei rechtlich und wirtschaftlich selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes und der Abgabe von Kostenvoranschlägen zu beauftragen. Die Besichtigung des Umzugsgutes ist mit dem Ausfüllen und Unterzeichnen der Umzugsgutliste durch die/den Berechtigte/n und die Spedition, zu bestätigen.

Für die Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit der Speditionen sind die gewählten Speditionen bei Angebotsabgabe verpflichtet, das Formular Kartellerklärung auszufüllen. Sollten beide Firmen dem gleichen Kartell angehören, muss ein neues Angebot von einer Firma mit einer anderen Kartellzugehörigkeit zur Prüfung, durch die BLE, vorgelegt werden.

Hinweis: Die Kostenvoranschläge, inkl. der Umzugsgutlisten sowie Kartellerklärungen sollen rechtzeitig vor dem Umzug vorgelegt werden, damit die Prüfung fristgerecht vor der Auftragserteilung erfolgen kann.

Beide Formulare werden Ihnen von der BLE zur Verfügung gestellt.

Die Wahl des Möbelspediteurs steht grundsätzlich frei!

Sollte einem anderen Umzugsunternehmen, als dem auf dessen Angebot der „verbindliche Höchstpreis“ festgesetzt worden ist, der Zuschlag für die Durchführung des Umzuges erteilt werden, so gilt der von der BLE geprüfte und festgelegte „verbindliche Höchstpreis“ als maximaler Erstattungshöchstbetrag, auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Beförderungsleistung. Ist der Umfang des Umzugsgutes oder der Zeitaufwand größer als im Kostenvoranschlag angegeben, ist nur der vereinbarte Höchstpreis erstattungsfähig.

Alle unterbreiteten Kostenvoranschläge müssen jeweils den Begriff „**verbindlicher Höchstpreis**“ enthalten! Der Begriff "Höchstpreis" ergibt für den Spediteur, dass der Rechnungspreis nicht über diesen Betrag hinausgehen darf und dass kein Anspruch auf diesen Betrag besteht, wenn sich auf-

grund des tatsächlichen Verlaufs des Umzuges ergibt, dass der Rechnungspreis niedriger, als ursprünglich angenommen, ausfällt.

Zum berücksichtigungsfähigen Umzugsgut gehört die Wohnungseinrichtung unabhängig vom Umfang, die sich am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes in der bisherigen Wohnung einschließlich der Nebenräume, Keller, Garage etc. befinden. Andere bewegliche Gegenstände (Fahrräder, Mofas, Sportgeräte) und Haustiere werden im angemessenen Umfang berücksichtigt.

Der Umzug soll geschlossen von der bisherigen Wohnung an den neuen Dienstort, inkl. Einzugsgebiet (30 km) durchgeführt werden. Mehrkosten, die bei der Durchführung eines gesplitteten Umzuges entstehen, z. B. durch Einlagerung des Umzugsgutes, sind keine erstattungsfähigen Beförderungsauslagen.

Bei Umzugsgut, welches sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen so zu berücksichtigen, wie bei einem Transport aus der bisherigen in die neue Wohnung. Bei Inanspruchnahme einer Spedition sind zwei Angebote zu erstellen. Einmal entsprechend mit den tatsächlichen Kosten, auf gesplittet nach Einladung am bisherigen Wohnort sowie am zweiten Ort. Zum anderen ein Angebot mit den Kosten aller Möbel bei ausschließlicher Ladung am bisherigen Wohnort. Beide Angebote sind für die Festsetzung des verbindlichen Höchstpreises vorzulegen.

Beim Erwerb von Möbeln am bisherigen Wohnort mit Lieferung direkt in die neue Wohnung, werden die in Rechnung gestellten Kosten der Anlieferung nicht erstattet, da diese Einrichtungsgegenstände sich nicht am Tage vor dem Einladen im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des/der Berechtigten befinden.

Hinweis: Lebt in der häuslichen Gemeinschaft eine/mehrere Person/en, die nicht zum berücksichtigungsfähigem Personenkreis nach § 6 Abs. 3 S. 2 und 3 BUKG gehört/gehören (z. B. nichteheliche/r Lebenspartner/in, Schwiegereltern mit eigener Rente etc.) und führt/en diese Person/en mit ihrem eigenen Umzugsgut den Umzug gleichzeitig durch, muss der Spediteur eine gesonderte Abrechnung vornehmen. Ausschlaggebend dafür ist, dass die Auslagen einer nicht berücksichtigungsfähigen Person im Rahmen der Umzugskostenzusage nicht erstattungsfähig sind.

Art und Umfang der im Einzelnen gewünschten Umzugsleistungen müssen im Kostenvoranschlag vollständig enthalten sein. Dabei sind einzeln auszuweisen:

- Umfang des Umzugsgutes anhand der Umzugsgutliste,
- Frachtkosten von Haus zu Haus, inkl. eventueller Mautgebühren,
- Zeitaufwand und Lohnkosten für Be- und Entladen (Angabe mit wie vielen Arbeitern, zu welchem Stundensatz, in welcher Zeit),
- Nebenleistungen, wie De- / Montage der einzelnen Möbel,
Hinweis: Umbauarbeiten an Einrichtungsgegenständen (z. B. einer Einbauküche), die notwendig werden, gehören nicht zu den Montagekosten, diese sind aus der Pauschvergütung zu decken,
- Ein- und Auspacken

- Kosten für Packmaterial sowie Abfuhr des Leermaterials:
 - **berücksichtigungsfähig** sind das Bereitstellen von Kleiderboxen, Faltkisten sowie außergewöhnliches Packmaterial, wie Spezial-PVC-Hüllen als Schonbezüge, Packseide, Noppenpapier, Weichwellpappe, Spezialgläserpapier und Emballagen zur Sicherung.
 - sollten bei der Packmaterialgestellung Kartons gekauft, anstatt lediglich bereitgestellt / geliehen werden, können als Kosten nur der Nettopreis (Kaufpreis abzüglich Rückgabepreis) anerkannt werden, der Restbetrag muss über die Pauschvergütung abgegolten werden,
 - **nicht berücksichtigungsfähig** ist allgemein übliches Packmaterial, u.a. Pack- und Zeitungspapier, Stroh, Packdecken, Klebeband, Bindfäden, Holzwolle sowie Wellpappe; sie gehören zu den durch das Beförderungsentgelt abgegoltenen Selbstkosten des Speditionsunternehmers bzw. müssen durch die [Pauschvergütung](#) abgegolten werden,
 - die notwendigen Verpackungsmaterialien und deren Kosten sind aufzulisten, eine **pauschale Erstattung von Verbrauchsmaterialien ist nicht möglich**,
- Errichten von Halteverbotszonen (tatsächliche Kosten des Spediteurs sowie Bescheid Gebühren der jeweiligen Stadt),
 - Die Übernahme von Kosten für das **Errichten von Halteverbotszonen sind nur auf Nachweis der behördlichen Genehmigung erstattungsfähig**. Diese ist spätestens beim Antrag auf Umzugskostenvergütung in Kopie vorzulegen. Die Aufschlüsselung der tatsächlichen Kosten der Umzugsfirma für Absperren und Aufstellen der Hinweisschilder sowie die Bescheinigung bzgl. der Bescheid Gebühren für das Beantragen der Halteverbotszone bei der jeweiligen Stadt sind im Kostenvoranschlag jeweils gesondert auszuweisen. Sonst können diese Kosten bei der Festsetzung des „verbindlichen Höchstpreises“ und später bei der Erstattung nicht berücksichtigt werden.

- Zusatzversicherung/en, über die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung hinaus.
 - Zu den Beförderungsauslagen gehören auch die Auslagen für die **Versicherung des Umzugsgutes gegen Transport- und Bruchschäden**. Die Haftung der Möbelspedition für Verlust und Beschädigung des Umzugsgutes ist **zurzeit auf den Betrag in Höhe von 620,00 € je Kubikmeter Laderaum beschränkt**. Diese Kosten dürfen dem/der Berechtigten nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.
 - Über die Haftung des Unternehmens nach § 451 in Verbindung mit §§ 425 ff., § 451 d) bis g) Handelsgesetzbuch (HGB) hinaus können Transportversicherungsauslagen oder Prämien zur Haftpflichterweiterung für diejenige Versicherungssumme erstattet werden, die der privaten Hausrat- oder Feuerversicherungssumme entspricht. Der/die Berechtigte hat mit den Umzugsangeboten eine Kopie der Police/n einzureichen. Besteht eine solche Versicherung nicht oder ist der Hausrat nicht versichert, ist die Versicherungssumme anhand der Umzugsgutliste, mit den jeweiligen Wertangaben (Zeitwert), zugrunde zu legen. Als notwendige Auslagen für die Transportversicherung können maximal bis zu 2,5 von Tausend der maßgebenden Versicherungssumme erstattet werden (Beispiel: Versicherungssumme laut Hausratversicherung: 100.000,00 €, maximaler Erstattungsbetrag = 250,00 €). Somit wird auch bei Eintritt eines Schadens, der nicht vom Möbelspediteur zu verantworten ist bzw. auch bei größter Sorgfalt nicht zu vermeiden war / deren Folgen nicht abzuwenden waren, gewährleistet, dass das Umzugsgut entsprechend versichert ist.
 - **Zusätzliche Kosten**, die dadurch entstehen, dass der/die Berechtigte auf die Wertangaben in der Umzugsgutliste verzichtet und eine Transportversicherung über 620,00 € je Kubikmeter abschließt sowie wenn der/die Berechtigte den Abschluss der Versicherung seinem Spediteur überlässt, **sind nicht erstattungsfähig**.

10.1.2. Umzug in Eigenregie

Es werden die nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Auslagen für die Beförderung des Umzugsgutes und für Umzugshelfer erstattet. Dabei werden berücksichtigt:

- Kosten für die Anmietung eines Transporter bzw. LKW's (entsprechend dem Umzugsgut angemessen, festgestellt mit „[Umzugsgutliste](#)“), inkl. Versicherung (Vorlage der Rechnung),
- Kosten für die Kraftstoffauslagen (Vorlage der Belege),
- Quittungen für die jeweiligen Auslagen für Umzugshelfer/innen:

- es findet keine Berücksichtigung statt, wenn der/die Berechtigte selbst oder mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen sowie Familienmitglieder (Eltern, Kinder, Enkel etc.), Umzugsarbeiten durchführen,
- bei Auslagen für Umzugshelfer/innen (Gefälligkeiten und Nachbarschaftshilfe) werden maximal bis zu 10,00 €/Stunde erstattet (Aufstellung der Helfer mit Name, Anschrift und Anzahl der geleisteten Stunden sowie entsprechende Quittung/en über die Bezahlung).
- bei einem gesplitteten Umzug (in mehreren Teilen) mit dem eigenen Pkw:
 - er gilt als beendet, sobald die wesentlichen Teile des Umzugsgutes überführt sind, das Gleiche gilt, wenn die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen erst zu einem späteren Zeitpunkt umziehen
 - es wird bis zu einem Betrag erstattet, der entstanden wäre, wenn ein für das Umzugsgut angemessener Transporter angemietet worden wäre; als Vergleich werden mindestens drei Angebote von Autovermittlungen eingeholt, entsprechend wird der Durchschnitt gebildet,
 - für die Berechnung der Spritkosten wird die entsprechende Wegstrecke und der aktuelle Preis für Diesel in Deutschland zugrunde gelegt, zusätzlich sind alle entsprechenden Tankbelege vorzulegen.

Maßstab für die Angemessenheit der Beförderungskosten sind die Transportmittel, die üblicherweise für einen Umzug / Hausstand benötigt werden. Als üblich anzusehen ist die Nutzung eines Möbelwagens und das selbständige Überführen des eigenen Kfz / Wohnwagenanhängers und / oder anderen im Straßenverkehr zugelassenen Pkw-Anhängers.

Eine Umzugsgutliste ist lediglich bei Umzügen mit einem (gemieteten) Transporter notwendig, bei Nutzung des eigenen Kfz kann auf diese verzichtet werden.

Wenn das Umzugsgut ganz oder teilweise durch ein privates Kfz oder ein für den Umzug gemietetes Kfz transportiert wird, können die Auslagen für eine Versicherung bei den Beförderungsauslagen berücksichtigt werden. Geprüft werden muss jedoch, ob der Versicherungsvertrag den Transport des Umzugsgutes bzw. des Teils des Umzugsgutes im genutzten Kfz zulässt.

10.2. Reisekosten gemäß § 7 BUKG

Erstattet werden die notwendigen und ggf. nachzuweisenden Kosten des/der Berechtigten sowie der zu häuslichen Gemeinschaft gehörenden, mit umziehenden, Personen. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu nutzen. Es wird empfohlen Tickets, bei Benutzung der Deutschen

Bahn (DB), über die Sachbearbeiter/innen der BLE zu buchen, da bei der Erstattung für die Reise zum Suchen und Besichtigen einer Wohnung und für die Umzugsvorbereitungsreise maximal die Kosten bis zur Höhe der preiswertesten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, abzüglich des Großkundenrabatts, berücksichtigt werden können. Bei der Nutzung des eigenen Pkws gilt, je gefahrenen Kilometer 0,20 €, maximal bis zu der vorangegangenen dargestellten Kostenübernahme. Für Fahrten am alten bzw. neuen Wohnort gelten die Tarife des jeweiligen öffentlichen Personennahverkehrs.

10.2.1. Reise/n zum Suchen und Besichtigen einer Wohnung gemäß § 7 Abs. 2 BUKG

Es werden entweder

- eine Reise für zwei Personen

oder

- zwei Reisen für eine Person (muss nicht dieselbe Person sein)

unabhängig vom Personenkreis, vom bisherigen Wohnort zum neuen Wohnort gezahlt.

Das Reiseziel darf nicht nur eine bestimmte Wohnung sein. Somit können bei derselben Reise mehrere in Betracht kommende Wohnungen aufgesucht und die dadurch entstehenden höheren Fahrtkosten sowie damit verbundene längere Reisedauer berücksichtigt werden.

Tage- und Übernachtungsgelder werden je Reise für höchstens zwei Reise- (An- und Abreise) und zwei Aufenthaltstage gewährt. Bei mehrtägigen Reisen ist zu prüfen, ob die Reisedauer im Hinblick auf den Reisezweck notwendig war. Der **Reiseverlauf** ist unaufgefordert **mit Einreichung des Antrages darzulegen**.

Die **Fahrtkosten** werden bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, ggf. abzüglich des Großkundenrabatts, erstattet. Der Grundsatz der Sparsamkeit wird bei der Prüfung zugrunde gelegt.

10.2.2. Reise zur Vorbereitung des Umzuges gemäß § 7 Abs. 3 BUKG

Diese Reise dient der Vorbereitung des Umzuges vom neuen Dienstort zum bisherigen Wohnort (einfache Strecke). Reist eine andere Person, als der/die Berechtigte werden ebenfalls die Kosten vom neuen Dienstort zum bisherigen Wohnort erstattet.

Die Fahrtkosten werden analog § 7 Abs. 2 BUKG erstattet.

Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht gewährt.

Hinweis: Die Rückreise zum neuen Wohnort gilt in der Regel als Umzugsreise.

10.2.3. Umzugsreise gemäß § 7 Abs. 1 BUKG

Auslagen, die dem/der Berechtigten und der/den zur häuslichen Gemeinschaft gehörende/n, mit umziehende/n, Person/en für die Reise von der bisherigen zur neuen Wohnung entstehen, werden wie bei Dienstreisen erstattet.

Bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten nach § 4 BRKG erstattet. Die entstandenen Kosten sind durch Fahr-scheine zu belegen.

Für das Überführen eines/ mehrerer zum Umzugsgut/ Haushalt gehörenden privaten Kfz vom bisherigen zum neuen Wohnort werden je gefahrenen Kilometer 0,20 € gewährt. Die reisekosten-rechtlichen Obergrenzen von 130,00 € bzw. 150,00 € gelten nicht, da der/die Pkw(s) zum Umzugs-gut gehört/en. Bei der Überführung von mehr als einem Pkw, können die Kosten nur dann be-rücksichtigt werden, wenn (eine) zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person/en die Überfüh-rung/en übernimmt/übernehmen. Ein entsprechender Hinweis ist durch die/den Berechtigte/n im Antrag vorzunehmen.

Für die Überführung eines zum Umzugsgut gehörenden angemessenen Wohnwagenanhängers oder eines anderen im Straßenverkehr zugelassenen Pkw-Anhänger von der bisherigen zur neuen Wohnung wird unabhängig von dessen Größe eine Entschädigung von 0,06 € je Kilometer ge-währt.

Vom Tag des Einladens (= letzter Tag des Einladens) bis zum Tag des Ausladens (= erster Tag des Ausladens) des Umzugsgutes erhält der/die Berechtigte sowie die mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen (am Umzug teilnehmend) volle Tagegelder in Höhe von 28,00 €/ Person.

Bei der Gewährung des vollen Tagegeldes wird überprüft, inwieweit dieses versteuert werden muss. Dies wird mit der Abrechnung der Umzugskostenvergütung mitgeteilt und der Bezüge zah-lenden Stelle gemeldet.

Sogenannte Packer- oder Liegetage sind im Antrag kenntlich zu machen, da diese unberücksich-tigt bleiben.

Erforderliche Übernachtungskosten werden, sofern eine zumutbare Übernachtung in der bisheri-gen bzw. neuen Wohnung nicht möglich ist, gewährt. Bei Übernachtung/en außerhalb der bishere-

rigen bzw. neuen Wohnung und weil keine amtlich unentgeltliche Unterkunft bzw. Zweitunterkunft (Pendlerwohnung) zur Verfügung steht:

- kann eine Übernachtungspauschale in Höhe von 20,00 € pro Nacht/Person ohne Beleg erstattet werden.
- können nachgewiesene höhere Übernachtungskosten erstattet werden. Höhere Übernachtungskosten müssen notwendig sein (z. B. während einer Messe/ eines Großereignisses). Diese werden bis zum Betrag von 60,00 €, ohne gesonderte Begründung, als notwendig angesehen. Bei der Prüfung dieses Betrages bleiben Frühstückskosten unberücksichtigt.

Wird die Umzugsreise in der Nacht durchgeführt, liegt eine Übernachtung regelmäßig nicht vor, so dass ein Übernachtungsgeld nicht gewährt werden darf.

Nehmen zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Personen aus besonderen Gründen nicht an der Umzugsreise teil, ist deren frühere oder spätere Reise an den neuen Wohnort berücksichtigungsfähig, wenn ein kausaler und zeitlicher Zusammenhang zur Umzugsreise besteht.

10.3. Mietentschädigung gemäß § 8 BUKG

Muss wegen des Umzuges aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für denselben Zeitraum Miete aus zwei Mietverhältnissen gezahlt werden, wird jedoch nur eine Wohnung genutzt, **kann die Miete für die ungenutzte Wohnung erstattet werden. Ungenutzt ist eine Wohnung**, sofern sie nicht ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder genutzt wird. Als Nutzung zählt auch die evtl. vor dem Einzug oder nach dem Auszug durchzuführende Renovierung (auch Schönheitsreparaturen) der neuen bzw. bisherigen Wohnung. Maßgebend ist, dass die jeweilige Wohnung für eine Weitervermietung zur Verfügung steht, z. B. durch die Wohnungs-/ Schlüsselübergabe an den/die Vermieter/in am Auszugs- bzw. Einzugstag. Die weitere Nutzung der Wohnung wird nicht automatisch angenommen, wenn der/ die Mieter/in aus Gründen, die er/ sie nicht zu vertreten hatte, an der Wohnungsübergabe gehindert war.

Dem Antrag auf Mietentschädigung sind beizufügen:

- das Kündigungsschreiben für die bisherige Wohnung,
- der bisherige Mietvertrag,
- der neue Mietvertrag,
- die Zahlungsbelege der beantragten, zu entschädigenden Mietzahlungen für die bisherige und/oder neue Wohnung.

Die Gewährung der Mietentschädigung setzt voraus, dass der/die Berechtigte nach Erhalt der schriftlichen Umzugskostenvergütungszusage unverzüglich geeignete Maßnahmen trifft, um den Zeitraum der Mietdoppelzahlung so weit wie möglich einzugrenzen. Der/die Berechtigte ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, sämtliche zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen. So ist die bisherige Wohnung zeitgerecht zu kündigen (spätestens nach dem Zustandekommen eines neuen Vertragsverhältnisses) bzw. die Vermietung oder den Verkauf der bisherigen Eigentumswohnung bzw. des eigenen Hauses rechtzeitig in die Wege zu leiten.

Zusätzlich gilt für die neue Wohnung

Ist eine frühzeitige Anmietung notwendig (aufgrund der Wohnungsmarktlage) und liegt ein die Verzögerung rechtfertigender Grund vor, sodass der Umzug in die neue Wohnung nicht in dem Kalendermonat erfolgt, in dem das Mietverhältnis beginnt, ist eine Mietentschädigung grundsätzlich möglich. Lassen zwingende persönliche Gründe ([Umzugshinderungsgrund](#)) den termingerechten Umzug nicht zu, endet der Anspruch auf Mietentschädigung mit Ablauf des Tages, an dem der Hinderungsgrund entfällt. Ebenso können zwingende dienstliche Gründe einem Umzug entgegenstehen.

Wohnung über die [Wohnungsfürsorgestelle bzw. BImA](#)

Wurde auf eine Bundeswohnungs-Bewerbung durch die Wohnungsfürsorgestelle bzw. BImA der Zuschlag erteilt, sind der Eingang des Zuteilungsschreibens beim/ bei der Wohnungsbewerber/in und die sich daran anschließende Einverständniserklärung nicht als Pflicht zur umgehenden Kündigung des bestehenden Mietverhältnisses zu sehen. Jedoch muss er/ sie sich unverzüglich den frühestmöglichen Bezugstermin vom Vermieter bestätigen lassen (mündlich ist ausreichend). Ab diesem Zeitpunkt muss die bisherige Wohnung gekündigt werden.

Grundsätzlich gilt

Mietentschädigung für die bisherige Wohnung wird längstens für sechs Monate gezahlt. Die Frist beginnt mit dem Tag, für den die Entschädigung erstmals zusteht (nach Vorschriften des BGB). Für die neue Wohnung wird bis zu drei Monaten Entschädigung gewährt. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Mietzahlung und endet am Tag vor dem Einzug, es sei denn, die Wohnung wird bereits vorher genutzt.

Zur Miete zählen auch Neben- bzw. Betriebskosten. Erfolgt der Umzug innerhalb des laufenden Abrechnungszeitraumes und ist somit eine Zwischenablesung notwendig, werden die dadurch entstehenden Aufwendungen bei der Gewährung erstattet. Sollte lediglich im vorgesehenen Turnus eine Ablesung erfolgen, kann nachträglich zur Umzugskostenabrechnung, mit Vorlage aller voran genannten Unterlagen, die Gewährung stattfinden.

Berücksichtigungsfähige Miete

- Kaltmiete, inkl. Nebenkosten, z. B. Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Flurbeleuchtung, Fahrstuhl, Wasserverbrauch, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung sowie Grundgebühren für Elektro-, Gas- und Wasserzähler,
- Auslagen für Flur- und Treppenhausreinigung, sofern diese vom Vermieter veranlasst worden sind (Bestandteil Mietvertrag),
- Kosten für das Benutzen von Wohnungseinrichtungsgegenständen (möblierte Wohnung).

Nicht berücksichtigungsfähige Miete (die Aufzählung ist nicht abschließend)

- Auslagen für Flur- und Treppenhausreinigung, sofern der/die Berechtigte vertraglich zur eigenständigen regelmäßigen Reinigung verpflichtet ist/ war und diese gegen Entgelt hat ausführen lassen,
- Porto, Telefongebühren, Fahrtkosten (z. B. Telefonanschluss ab- bzw. anmelden, Angebote bei Spediteuren einholen, Versorgungsunternehmen unterrichten),
- Zeitungskosten, wenn Abonnement nicht rechtzeitig gekündigt werden konnte,
- Fahrtkosten für die Reise zur Übergabe der bisherigen Wohnung,
- Auslagen für Schönheitsreparaturen.

Wohnen in der Eigentumswohnung oder im eigenen Haus

Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die bisherige Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich mit der Maßgabe, dass Mietentschädigung in Höhe des ortsüblichen Mietwertes für eine vergleichbare Mietwohnung längstens für ein Jahr gezahlt werden kann. Die Frist für die Gewährung der Mietentschädigung endet im Fall eines Verkaufs spätestens mit Abschluss des notariellen Kaufvertrags. Der Zeitpunkt des Eingangs des Erlöses aus dem Verkauf ist ohne Belang. Die ortsübliche monatliche Vergleichsmiete wird aufgrund des offiziellen Mietspiegels der jeweiligen Gemeinde/Stadt festgelegt.

Bemüht sich der/die Berechtigte nicht ausreichend um die Vermietung bzw. um den Verkauf oder besteht er/ sie auf einen überhöhten Mietzins bzw. Verkaufserlös, erlischt der Anspruch auf Mietentschädigung.

Sofern am bisherigen Wohnort eine Eigentumswohnung/ ein eigenes Haus besteht, ist dies schnellstmöglich der BLE anzuzeigen, um die notwendigen Schritte in Vorbereitung der Umzugskostenvergütung/ Trennungsgelderstattung in die Wege leiten zu können.

Für die neue Wohnung im eigenen Haus bzw. die neue Eigentumswohnung wird keine Mietentschädigung gezahlt.

Besonderheiten bei Wohngemeinschaften

Nutzte der/die Berechtigte die bisherige Wohnung mit einer/mehreren nicht berücksichtigungsfähigen Person/en, ist für die Gewährung die Hälfte/ der Anteil der gezahlten Miete anzusetzen, wenn beide/ alle Nutzer der Wohnung den Mietvertrag unterschrieben haben. Wurde der Vertrag nur zwischen dem/der Berechtigten und dem Vermieter geschlossen, ist die Mietentschädigung auf die für den/die Berechtigte/n angemessene Wohnungsgröße zu beschränken.

Besonderheiten für die Weitervermietung

Notwendige Auslagen für das Weitervermieten der bisherigen Wohnung innerhalb der Vertragsdauer können bis zur Höhe der für einen Monat zu zahlenden Miete erstattet werden.

Besonderheiten bei der Entschädigung für eine Garage

Für die Entschädigung gelten die gleichen Voraussetzungen, wie die bei einer Wohnung. Zusätzlich ist zu beachten:

- der Vermieter der Garage muss nicht der gleiche, wie bei der Wohnung sein,
- am neuen Wohnort muss wieder eine Garage oder etwas Vergleichbares angemietet sein,
- es darf nur die Miete für eine Garage berücksichtigt werden, auch wenn mehrere Fahrzeuge zum Haushalt gehören; welcher Mietzins maßgeblich ist, hängt von den tatsächlichen Gegebenheiten ab.

Besonderheiten bei Kautionsauslagen

Kosten für eine Kautionsauslage an den/die Vermieter/in bei einer Wohnungsanmietung sind nicht berücksichtigungsfähig. Weiterhin dürfen keine anfallenden Auslagen für das Einrichten einer Bürgschaft erstattet werden. Jedoch kann bei der jeweiligen Personal-/Besoldungsstelle ein zinsloser

Gehaltsvorschuss auf die Kautionshöhe beantragt werden, welcher entsprechend der Vereinbarung zurückgezahlt bzw. mit dem Gehalt / der Besoldung verrechnet wird.

10.4. Andere Auslagen gemäß § 9 BUKG

10.4.1. Maklergebühren gemäß § 9 Abs. 1 BUKG

Wird für die Beauftragung der Wohnungssuche, inkl. Vermittlung der neuen Mietwohnung durch den/die Berechtigte/n ein gewerbsmäßig tätiger Makler in Anspruch genommen, werden die dafür **notwendigen ortsüblichen Maklergebühren bis zum zweifachen der monatlichen Kaltmiete zzgl. Mehrwertsteuer erstattet**. Die Originalrechnung und der Zahlungsnachweis (Quittung, Kontoauszug etc.) müssen mit Antrag vorgelegt werden.

Die Erstattung der Maklergebühr ist ausgeschlossen, wenn der Makler durch den Eigentümer, Vermieter oder Verwalter der Wohnung beauftragt worden ist. Dies ist mit Antrag mitzuteilen.

Maklergebühren für den Erwerb eines Hauses bzw. einer Eigentumswohnung können nur in der Höhe erstattet werden, als sie für die Vermittlung einer angemessenen Mietwohnung notwendig gewesen wären. Der/die Berechtigte hat in diesem Fall zusätzlich eine Bescheinigung des Maklers, über die aus dem Objekt zu erzielende Miete, vorzulegen. Wenn notwendig, wird die ortsübliche monatliche Vergleichsmiete aufgrund des offiziellen Mietspiegels der jeweiligen Gemeinde/Stadt festgelegt.

Die (anteilige) Erstattung von Maklerkosten ist steuerpflichtig und wird zur Mitversteuerung an die Bezüge zahlende Stelle gemeldet. Die Mitversteuerung erfolgt individuell im Rahmen der folgenden Besoldungs- bzw. Gehaltsabrechnung, hier spielen u. a. die Steuerklasse, die Höhe des sonstigen Steuer-Brutto und die Progressionsstufe eine Rolle. Detaillierte Informationen können Sie bei Ihrer Bezüge zahlenden Stelle erfragen. Die entsprechende Höhe der Maklererstattung wird mit der Abrechnung der Umzugskostenvergütung mitgeteilt.

Die Erstattung der Maklergebühr ist ausgeschlossen, wenn der Makler der Eigentümer, Vermieter, Verwalter der Wohnung selbst ist oder, wenn er rechtlich oder wirtschaftlich an der Verwaltung der Wohnung beteiligt ist. Dies ist mit Antrag mitzuteilen.

Weiterhin **nicht erstattungsfähig sind** Maklergebühren, die für den Verkauf oder die Vermietung der/des bisherigen Eigentumswohnung/ Eigenheims zu entrichten sind.

10.4.2. Auslagen für zusätzlichen Unterricht der Kinder gemäß § 9 Abs. 2 BUKG

Die Erstattung setzt voraus, dass der zusätzliche Unterricht aufgrund des umzugsbedingten Schulwechsels notwendig ist. Relevant dafür ist **eine Bescheinigung der Schule am neuen Wohnort**, in welcher dargelegt sein muss welcher Unterricht wie lange erforderlich sein wird. Berücksichtigungsfähig sind ebenfalls Auslagen für Fach- bzw. Abendschulen sowie das Unterrichten durch einen Studenten bzw. Schüler aus einer höheren Jahrgangsstufe. Bei einem Umzug in ein anderes Bundesland kann die Notwendigkeit unterstellt werden. Ein Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Unterricht durch Familienangehörige erteilt wird/ wurde. Es erfolgt eine getrennte Prüfung des jeweils notwendigen zusätzlichen Unterrichts bei mehreren Kindern.

Pro Kind kann höchstens ein Betrag von **20 %** des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgeblichen **Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13** (i. H. v. 1.146,24 € Stand: 01.03.20-31.03.21) erstattet werden.

10.4.3. Auslagen für einen Kochherd gemäß § 9 Abs. 3 BUKG

Auslagen für die notwendige Beschaffung eines Kochherdes werden ab dem 01.06.2020 nicht mehr erstattet.

10.5. **Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 10 BUKG**

Mit der Pauschvergütung werden alle sonstigen, bisher nicht bezeichneten Umzugsauslagen pauschal abgegolten, z. B. (keine abschließende Aufzählung):

- Kosten der Renovierung,
- Pkw-Ummeldung,
- Aufgeben von Wohnraumsuchanzeigen,
- Kauf von Umzugskartons bei Umzug in Eigenregie,

Ummeldungen vom Telefonanschluss, Nachsendeauftrag etc.

Die Höhe der Pauschalvergütung wird für Berechtigte und jede weitere berücksichtigungsfähige Person (z.B. Ehepartner, Kind) unabhängig von der Besoldungsgruppe und unabhängig vom Familienstand berechnet. Voraussetzung für weitere berücksichtigungsfähige Personen ist, dass sie mit

der berechtigten Person vor und nach dem Umzug in häuslicher Gemeinschaft leben. Grundlage der Berechnung ist der folgend dargestellte prozentuale Anteil des Endgrundgehalts A 13.

Stand der Besoldung	A 13 Endgrundgehalt
ab 01.03.2020	5.731,19 €
ab 01.04.2021	5.799,96 €

Personenkreis	Berechnung	Betrag ab 01.03.2020	Betrag ab 01.04.2021
Berechtigte mit Wohnung	15 % des maßgeblichen Endgrundgehalts A 13	859,68 €	869,99 €
andere Personen	10 % des maßgeblichen Endgrundgehalts A 13	573,12 €	580,00 €
Berechtigte ohne Wohnung	3 % des maßgeblichen Endgrundgehalts A 13	171,94 €	174,00 €

Wurde bereits **innerhalb der letzten fünf Jahre aus dienstlichen Gründen mit Zusage der Umzugskostenvergütung** (ausgenommen bei Einstellungen, Wohnungswechsel wegen des Gesundheitszustandes oder bei Zuwachs in der Familie) **umgezogen** (gilt auch für eine genehmigte „vorläufige Wohnung“), erhält der/die Berechtigte, **ggf. einen Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 % der Pauschvergütung**. Voraussetzung ist, dass vor und nach dem Umzug eine eigene (Miet-)Wohnung bezogen worden ist/ war. Gleiches gilt bei der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Anweisung (einen Wohnortwechsel bedarf es nicht). Bei entsprechender Antragsstellung sind auch die Unterlagen von der vorangegangenen Abrechnung, in Kopie, beizulegen.

Die Fünfjahresfrist beginnt am Tag nach Beendigung des vorausgegangenen Umzuges. Das Fristende bestimmt sich nach § 188 Abs. 2 BGB. Die Gewährung setzt den Beginn des weiteren Umzuges spätestens am letzten Tag der Frist voraus.

Es wird nur eine, die höhere, Pauschvergütung gewährt, wenn für denselben Umzug mehrere Vergütungen für berücksichtigungsfähige Personen, aus einer gemeinsamen Wohnung in eine gemeinsame neue Wohnung, zustehen. In allen anderen Fällen handelt es sich nicht um „denselben Umzug“, so dass jedem/jeder Berechtigten die jeweilige Pauschvergütung zusteht.

11. Umzugskostenvergütung in Sonderfällen

11.1. Umzug in eine vorläufige Wohnung gemäß § 11 Abs. 1 BUKG

Wie für den Umzug in die endgültige, werden auch für den Umzug in die vorläufige Wohnung die Auslagen und Kosten nach BUKG gewährt.

Voraussetzung ist die Zusage der Umzugskostenvergütung nach BUKG aus Anlass des:

- a) § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Versetzung),
- b) § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Räumung der Dienstwohnung),
- c) § 3 Abs. 1 Nr. 4 (Aufhebung der Versetzung),
- d) § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Einstellung),
- e) § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Abordnung an einen anderen Dienstort),
- f) § 4 Abs. 1 Nr. 3 (vorübergehende Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde),
- g) § 4 Abs. 1 Nr. 4 (vorübergehende dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle)
- h) § 4 Abs. 2 Nr. 1 [Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach den Buchst. e) bis g)]
- i) § 3 Abs. 2 (Verlegung der Beschäftigungsbehörde und nicht nur vorübergehende Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde)

Im Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Bezug einer Dienstwohnung bzw. Anordnung eine Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen) und § 4 Abs. 2 Nr. 2 (Räumung einer Bundeswohnung), Nr. 3 (Versetzung oder Wohnungswechsel aufgrund des Gesundheitszustandes) und Nr. 4 BUKG (Wohnungswechsel bei Zuwachs in der Familie) ist die Anerkennung einer vorläufigen Wohnung nicht möglich.

Die Anerkennung als vorläufige Wohnung muss vor dem Umzug schriftlich oder elektronisch ausgesprochen worden sein.

Eine separate Zusage der Umzugskostenvergütung für den Umzug in eine vorläufige Wohnung ist nicht notwendig. Die Zusage wird entsprechend erweitert, d. h. das der Umzug in zwei Abschnitten erfolgen darf/ kann. Es handelt es sich um zwei getrennte, jeweils für sich abzufindende Umzüge.

Für beide Umzüge wird die Pauschvergütung gezahlt.

Lagerkosten für das Lagern von Umzugsgut bei Inlandsumzügen, z. B. in der Zeit zwischen dem Bezug der vorläufigen und endgültigen Wohnung, **werden nicht erstattet**. Bei Auslandsumzügen wird die Erstattung notwendiger Lagerkosten berücksichtigt.

Eine Wohnung kann immer als vorläufig anerkannt werden, wenn die dem Bund durch den Umzug über die vorläufige Wohnung entstehenden Mehraufwendungen niedriger sind als die Auslagen, die andernfalls bis zum voraussichtlichen Bezug einer endgültigen Wohnung an Trennungsgeld anfielen (Kostenvergleich).

Voraussetzung für die Anerkennung einer vorläufigen Wohnung ist außerdem, dass der/die Bedienstete diese Wohnung auch tatsächlich nur als vorläufig ansieht und gewillt ist, sobald wie möglich in eine "endgültige" Wohnung umzuziehen.

11.2. Widerruf der Umzugskostenzusage

Voraussetzung für die Erstattung der entstandenen notwendigen Kosten ist, dass eine schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung vorlag. Die Auslagen nach BUKG müssen dem Grunde nach berücksichtigungsfähig sein. Des Weiteren darf der Widerruf dieser Zusage nicht aus vom/von der Berechtigten zu vertretenden Gründen erfolgen. Eine Entlassung auf Antrag schließt die Anwendung des § 11 Abs. 2 BUKG aus. Wird ein Dienst-/ Arbeitsverhältnis wegen Dienstunfähigkeit beendet, hat der/die Berechtigte den Widerruf der Zusage nicht zu vertreten, es sei denn die Dienstunfähigkeit wurde durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln herbeigeführt.

11.3. Umzug aus persönlichen Gründen mit einer Umzugskostenzusage

Wurde eine Zusage aufgrund eines **Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes** oder bei **Zuwachs in der Familie** ausgesprochen, sind lediglich die [Beförderungsauslagen](#), die [Reisekosten](#) bis zur Höhe, wie sie bei einem Umzug über eine Entfernung von 25 km angefallen wären, erstattungsfähig. Weiterreichende Ansprüche bestehen nicht.

Bei Einstellungen bzw. einem Umzug wegen des Gesundheitszustands oder aufgrund von Familienzuwachs gilt:

Sollte der/die Berechtigte innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund aus dem Bundesdienst ausscheiden, so ist die gewährte Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen.

12. Versteuerung (auszugsweise / allgemein)

12.1. Trennungsgeld

Steuerliche Berücksichtigung von Familienheimfahrten ohne Reisebeihilfe

Innerhalb der Einkommenssteuererklärung können weitere Familienheimfahrten geltend gemacht werden. Soll bereits eine Berücksichtigung innerhalb der jeweiligen Trennungsgeldabrechnung erfolgen, sind im Antrag [„Forderungsnachweis für Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben nach § 3 TGV“](#) unter Buchstabe I, in der vorgesehenen Tabelle, Eintragungen vorzunehmen und die entsprechenden Tickets beizufügen.

Eine Berücksichtigung der Familienheimfahrten ohne Reisebeihilfe hat zur Folge, dass der aus dem Trennungsgeld resultierende steuerpflichtige Anteil verringert wird bzw. nicht anfällt. Ggf. kann auf eine Meldung zur Mitversteuerung an die Bezüge zahlende Stelle verzichtet werden. Die erstellten Trennungsgeldabrechnungen sollen dem Finanzamt mit der Einkommenssteuererklärung vorgelegt werden.

Die Versteuerung des Trennungsgeldes unterscheidet sich seit dem 01.01.2014 von einer dauerhaften und nicht dauerhaften Zuordnung. Von einer dauerhaften Zuordnung ist auszugehen, wenn diese unbefristet, für die Dauer des gesamten Arbeits- / Dienstverhältnisses oder für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten erfolgt. Bei einem Zeitraum von bis zu 48 Monaten spricht man von einer nicht dauerhaften Zuordnung. Maßgeblich für die Entscheidung, ob eine dauerhafte Zuordnung vorliegt, ist der Beginn der Tätigkeit, auch wenn dieser vor dem 01.01.2014 lag. Eine Zuordnung von bis zu 48 Monaten, gefolgt von einer zwölfmonatigen Verlängerung, entspricht einer nicht dauerhaften Maßnahme, da jede Zuordnung selbständig zu bewerten ist. Des Weiteren ist hinsichtlich der Versteuerung des Trennungsgeldes eines/r Berechtigten mit eigenem Hausstand und ohne einen solchen am bisherigen Wohnort zu differenzieren.

12.2. Umzugskostenvergütung

Die gewährte Umzugskostenvergütung ist grundsätzlich steuerfrei.

Eine Steuerpflicht ergibt sich beim Tagegeld für die Umzugsreise. Gezahlt wird jeweils das Tagegeld für den vollen Kalendertag. Für die Ermittlung der steuerfrei zahlbaren Tagegelder dürfen ausschließlich die tatsächlichen Reisezeiten von der alten zur neuen Wohnung berücksichtigt werden.

Weiterhin steuerpflichtig ist die anteilig erstattete Maklergebühr für den Erwerb eines Hauses bzw. einer Eigentumswohnung.

Sonstige Steuerinformationen können der Anlage zum jeweils gültigen BMF-Schreiben (Bundesministerium für Finanzen) entnehmen.

13. Datenschutzhinweise

Die aktuellen Datenschutzhinweise können unserer [Internetseite](#) entnommen werden.